



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Steinach
Frau erste Bürgermeisterin o. V. i. A.
Am Sportzentrum 1
94377 Steinach

Straubing, 10.08.2021
Wasserrecht

AZ: 21-6411/2

Michaela Groß

Zimmer 240

Telefon 09421/973-140

Telefax 09421/973-416

gross.michaela2@landkreis-
straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus den Wohnbaugebieten „Steinach-Ost“ und „Oberes Dorf 2“ sowie aus dem Gewerbe- und Wohngebiet „Rotham“ in den Steinachbach durch die Gemeinde Steinach, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

1. **Gehobene Erlaubnis**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Steinach – Unternehmensträger –, Am Sportplatz 1, 94377 Steinach, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Steinachbaches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Benutzung**

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus den Wohnbaugebieten „Steinach-Ost“ und „Oberes Dorf 2“ sowie aus dem Gewerbe- und Wohnbaugebiet „Rotham“ (insges. Teilentwässerungsgebiete E1 – E6).

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.45 - 12.00 Uhr, Montag 13.00 - 16.00 Uhr,

Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt die Genehmigungsplanung vom 26.06.2015 der Sehlhoff GmbH, Rachelstraße 53, 94315 Straubing, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planung vom 26.06.2015 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterung,
- Berechnungslageplan M 1 : 2.000,
- Längsschnitt – Einleitung M 1 : 1.000/100,
- Lageplan/Querschnitte des Entwässerungsgrabens M 1 : 250/100,
- Grundstücksplan M 1 : 1.000 und
- Grundstücksverzeichnis.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 05.11.2020 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.08.2021 versehen.

Der mit Bescheid vom 15.10.2012 erlaubten Gewässerbenutzung (Wohnbaugebiet „Oberes Dorf 2“ -Teilentwässerungsgebiete E5 – E6) liegt die Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Trummer Terraplan, Pommernstraße 20, 93073 Neutraubling, vom 01.03.2012, zugrunde. Diese Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 21.09.2012 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.10.2012 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus den Wohnbaugebieten „Steinach-Ost“ und „Oberes Dorf 2“ sowie aus dem Gewerbe- und Wohngebiet „Rotham“ über Regenwasserkanäle gesammelt und bei der

Einleitungsstelle Auslauf A 1

auf der Flur Nr. 1665, Gemarkung Agendorf, Gemeinde Steinach, in den Steinachbach eingeleitet.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

„Steinach-Ost“ und „Rotham“

Die Einleitung erfolgt bereits seit über 25 Jahren. Die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über Regenwasserkanäle und einen Straßentwässerungsgraben, der entlang der Rothamer Straße (frühere Bundesstraße B 20) verläuft. Diese Einleitung wurde erstmals mit Bescheid vom 22.07.1994, Az.: 43-641/10, rechtlich abgesichert.

Technische Einrichtungen zur Behandlung und Rückhaltung des gesammelten Niederschlagswassers aus den **Teilentwässerungsgebiete E1 – E4** sind nicht vorhanden. Der am Ende der Regenwasserkanalisation im Kreuzungsbereich der Kreisstraße SR 8 mit den beiden Gemeindestraßen (Rothamer Straße und Bayerwaldstraße) vorhandene Straßendurchlass DN 400 führt zu einer Reduzierung der Einleitungswassermenge und teilweisen Rückhaltung des gesammelten Niederschlagswassers im Bereich des Straßentwässerungsgrabens und der Regenwasserkanalisation sowie im Bereich des an den Straßentwässerungsgraben angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstückes der Flur Nr. 1665, Gemarkung Agendorf, Gemeinde Steinach.

Der zwischenzeitlich erfolgte Umbau des Kreuzungsbereiches der Kreisstraße SR 8 mit den beiden Gemeindestraßen (Rothamer Straße und Bayerwaldstraße) führte zu keiner wesentlichen Änderung der Entwässerungseinrichtungen.

„Oberes Dorf 2“

Die Gemeinde Steinach hat in den vergangenen Jahren in fünf Bauabschnitten das Wohnbaugebiet im Trennverfahren erschlossen. Das gesammelte Niederschlagswasser wird nach den geprüften Planunterlagen vom 01.03.2012 über die Regenwasserkanalisation des Wohnbaugebietes „Steinach-Ost“ und das „Gewerbe- und Wohngebiet Rotham“ in den Steinachbach eingeleitet. Zur Minderung der hydraulischen Belastung des Gewässers wird das aus diesen beiden **Teilentwässerungsgebieten E5 – E6** gesammelte Niederschlagswasser in privaten und öffentlichen Regenrückhalteeinrichtungen gepuffert und verzögert weitergeleitet. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde gesondert mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.10.2012, Az.: 42-6411/2, erteilt.

Die bisher in getrennten Bescheiden erlaubten Gewässerbenutzungen werden mit diesem Bescheid gebündelt und zusammengefasst. Das in den Teilentwässerungsgebieten E1 – E6 anfallende Schmutzwasser wird zur Kläranlage Steinach abgeleitet und behandelt.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2041.

1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q _{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Gesamtretentionsvolumen (E1 – E6) (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
Auslauf A 1	277	1695	1,0

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung ergeben sich folgende Anforderungen an die dezentralen Regenrückhalteeinrichtungen im Bereich des Wohnbaugebietes „Oberes Dorf 2“:

Bezeichnung der Regenrückhalteeinrichtung	Zulässiger Drosselabfluss Q _{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
Kanalstauraum (Sankt Michael Straße)	14,6	12	0,5

Regenspeicherblock (Verbindungsweg vom Baugebiet zur Rothamer Straße – Fl.-Nr. 1615)	77,1	98	0,2
---	------	----	-----

Der mittlere Abfluss des Kanalstauraums als arithmetisches Mittel zwischen dem Abfluss bei Speicherbeginn und Vollenfüllung darf 7,3 l/s nicht überschreiten.

Der maximale Drosselabfluss der im Bereich der jeweiligen Bauparzelle des Wohnbaugebietes „Oberes Dorf 2“ zu errichtenden Regenrückhalteeinrichtung darf $Q_{dr} = 1,0$ l/s nicht überschreiten.

- 1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salztreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Im Bereich des Gewerbegebietes Rotham sind im Bedarfsfall geeignete Vorreinigungsmaßnahmen vorzusehen.

- 1.2.4 Der Unternehmensträger hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 Bauausführung

- 1.2.5.1 Der Bereich des Einleitungsbauwerks ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbiologischer Bauweise auszuführen. Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung der Ufer und des Gewässerbettes sind nicht zulässig.
- 1.2.5.2 Ggf. zu errichtende Entwässerungsmulden oder – rinnen sind möglichst naturnah zu gestalten (in der freien Strecke keine Sicherung mittels Pflaster oder Solschalen).
- 1.2.5.3 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe wie z. B. Schalölle o. ä. dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer gelangen.
- 1.2.5.4 Die Abschwemmung von Sand und Erdreich während und nach ggf. notwendigen Bauarbeiten ist zu vermeiden.
- 1.2.5.5 Die Einrichtungen sind für einen Bemessungsregen mit einer Überschreitungshäufigkeit $n = 0,2$ (5-jährige Wiederkehr) zu bemessen.

1.2.6 Betrieb und Unterhaltung

Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlage ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.2.7 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Überwachungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind insbesondere die Regenrückhaltebecken und die Drosseleinrichtungen mindestens nach jedem stärkeren Regenereignis einer einfachen Sichtprüfung und Funktionskontrolle zu unterziehen.

1.2.8 **Künftige Maßnahmen**

1.2.8.1 Sofern künftig bauliche oder betriebliche Änderungen beabsichtigt sind, ist es notwendig, vorweg Alternativen zu untersuchen und den Nachweis zu führen, dass keine nachteiligen Auswirkungen damit verbunden sind. Die einschlägigen technischen Richtlinien sind dabei zu beachten.

1.2.8.2 Im Falle einer Sanierung oder Erneuerung des Straßendurchlasses DN 400 vor der Einleitungsstelle ist darauf zu achten, dass der derzeitige Zustand wiederhergestellt wird um weiterhin den notwendigen Drosseleffekt zu erreichen. Ansonsten sind separate Drossel- und Regenrückhalteeinrichtungen vorzusehen, die den Anforderungen und einschlägigen technischen Richtlinien genügen.

1.2.9 **Dienst- und Betriebsanweisung**

Der Unternehmensträger muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung:

- Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und
- Merkblatt DWA-M176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

Es wird empfohlen, insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- Drosseleinstellung und -funktion
- Sichtkontrolle nach jedem Regenereignis
- Reinigung, Spülung, Schlammabfuhr
- Als Anhaltswert kann von einem Schlammfall von $1\text{m}^3/(\text{ha}\cdot\text{a})$ auf Verkehrsflächen ausgegangen werden. Die sachgerechte Entsorgung der Schlämme kann ggf. durch Betriebsbücher erfasst werden.
- Unterhaltung und Pflege von Becken bzw. Anlagen.

1.2.10 Anzeigepflichten

- 1.2.10.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 1.2.10.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems, Reinigung des Regenrückhaltebeckens), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen:

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.2.11 Unterhaltung und Ausbau

Der Unternehmensträger hat das Auslaufbauwerk sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis zum Beginn der Sicherungsmaßnahmen des Straßendurchlasses im Bereich der Bayerwaldstraße unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Unternehmensträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.12 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 Bay-AbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.2.13 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend diesem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen. Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen.

Die Bestätigung der Bauabnahme ist bis spätestens einen Monat nach der Abnahme dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

2. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

3. **Widerruf**

3.1 Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.10.2012, Az.: 42-6411/2, wird widerrufen.

3.2 Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 22.07.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.10.2019, Az.: 42-6411/2, wird widerrufen.

4. **Kosten**

4.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro festgesetzt.
Die Auslagen betragen 1367,48 Euro.

Gründe:

I.

Der Gemeinde Steinach, Am Sportzentrum 1, 94377 Steinach, wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 22.07.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.10.2019, Az.: 21-6411/2, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Steinachbaches durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung diente der Beseitigung des aus dem Wohngebiet „Steinach-Ost“ und aus dem Gewerbe- und Wohngebiet „Rotham“ anfallenden Niederschlagswassers. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Zur weiteren längerfristigen Absicherung der Gewässerbenutzung beantragte die Gemeinde Steinach mit dem Schreiben vom 24.06.2015 erneut die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser.

Das wasserrechtliche Gestattungsverfahren wurde daraufhin durchgeführt. Im Zuge der Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf stellte sich heraus, dass aufgrund inhaltlicher Überschneidungen die beantragte Nutzung und auch das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Wohnbaugebiet „Oberes Dorf 2“, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.10.2012, Az.: 21-6411/2, in einen Bescheid zusammen gefasst werden sollten.

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Steinach wurden mögliche Betroffene und die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Der physische Erörterungstermin wurde aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 01.07.2021-21.07.2021 statt. Neue Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmensträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus den Wohngebieten „Steinach-Ost“ und „Oberes Dorf 2“ sowie aus dem Gewerbe- und Wohngebiet „Rotham“ in den Steinachbach bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkung auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung durch die Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden kann, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F363 – Kinsach, Steinachbach, u.a. - ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F363 – Kinsach, Steinachbach, u. a. - sowie die bestehende Überschreitung einzelner Orientierungswerte an der Messstelle Au – Messstellenummer 10689 - ist nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die beantragte Einleitung entspricht den Anforderungen der §§ 57 und 60 WHG.

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Für die Beurteilung wird insbesondere das DWA-Merkblatt M 153 herangezogen.

Aufgrund der Charakteristik des Gewässers und der Art der Flächenbelastung der angeschlossenen Teilflächen sind Maßnahmen zur **qualitativen** Behandlung des Niederschlagswassers nicht erforderlich.

Hinsichtlich der **quantitativen** Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung sind grundsätzlich Maßnahmen erforderlich, die dem Rückhalt dienen und den Abfluss des gesammelten Niederschlagswassers verzögern bzw. vergleichmäßigen.

Dazu sei angemerkt, dass der Steinachbach in den Antragsunterlagen als kleiner Flachlandbach im Sinne des DWA Merkblattes M 153 eingestuft wird. Aufgrund seines natürlichen Einzugsgebietes und der charakteristischen Merkmale sieht das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf das Gewässer im Hinblick auf die quantitative Belastbarkeit als wesentlich leistungsfähiger an.

Im Bereich des Wohnbaugebietes „Oberes Dorf 2“ (Teilentwässerungsgebiete E5 und E6) wurde den Anforderungen durch den Bau von Regenrückhalteeinrichtungen im Bereich der einzelnen Bauparzellen und im öffentlichen Bereich ausreichend Rechnung getragen.

Der Regenwasserabfluss aus dem Bereich des Wohnbaugebietes „Steinach-Ost“ und des „Gewerbe- und Wohnbaugebietes Rotham“ wird im Wesentlichen durch den als Rohrdrossel fungierenden Straßendurchlass DN 400 unmittelbar vor der Einleitungsstelle verzögert. Technische Einrichtungen zur gezielten Speicherung und Vergleichmäßigung des Abflusses wurden im Zuge der Ersterschließung nicht für erforderlich gehalten.

Im langjährigen Betrieb der Abwasseranlage stellte sich heraus, dass der Straßendurchlass DN 400 im Bereich des Entwässerungsgrabens und der Regenwasserkanalisation (DN 800 bzw. DN 1000), die parallel der Rothamer Straße verlaufen, Speichervolumen aktiviert und bei stärkeren Regenereignissen anstauendes Niederschlagswasser in das angrenzende landwirtschaftlich genutzte Grundstück der Flur Nr. 1665, Gemarkung Agendorf, Gemeinde Steinach, abfließt und somit durch die Nutzung des natürlichen Retentionsraumes die hydraulische Belastung des Steinachbaches weiter gemindert wird. Das vorgenannte Grundstück wird unabhängig davon bei Hochwasserereignissen überflutet.

Der Steinachbach mündet nach einer Fließstrecke von rund 900 m in die Kinsach. Die Einleitung hat nach Erfahrungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf bisher zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf Dritte geführt. Die Begrenzung der Einleitungswassermenge durch die bestehende Verrohrung des Entwässerungsgrabens DN 400 und die Regenwasserrückhaltung im Bereich der Abwasseranlage und angrenzender Grundstücke ist hierfür Voraussetzung.

Sofern künftig bauliche oder betriebliche Änderungen beabsichtigt sind, ist es notwendig vorweg Alternativen zu untersuchen und den Nachweis zu führen, dass keine nachteiligen Auswirkungen damit verbunden sind. Die einschlägigen technischen Richtlinien sind dabei zu beachten.

Die Prüfung ergab keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion Abwasseranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für den Unternehmensträger wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2041 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmensträgers ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen und Bauabnahme sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die Unterhaltslast für den Steinachbach obliegt dem Unternehmensträger (Art. 22 BayWG). Dem Unternehmensträger als Gewässerbenutzer wird unter Nr. 1.2.11 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

6. Widerruf

- 6.1 Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 15.10.2012, Az.: 42-6411/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die gehobene Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Das im Bereich des Baugebietes „Oberes Dorf 2“ anfallende Niederschlagswasser wird nach dem Ergebnis der Prüfung über die beantragte Einleitungsstelle Auslauf A 1 in den Steinachbach eingeleitet. Der im Bescheid vom 15.10.2012 als Vorfluter genannte „zum Steinachbach führende namenlose Graben“ ist als Teil der Gesamtentwässerungsanlage anzusehen.

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis zum 31.10.2032) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Unternehmensträger und z. B. auch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Unternehmensträger bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Unternehmensträger wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzung wird durch diesen Bescheid erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

- 6.2 Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 22.07.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.10.2019, Az.: 42-6411/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die gehobene Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis zum 31.12.2021) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Unternehmensträger und z. B. auch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Unternehmensträger bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Unternehmensträger wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzung wird durch diesen Bescheid erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

7. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG)

Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Regenwasserkanalisation – Auslauf A 1 – wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für die Einleitung Abgabefreiheit.

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) und die Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KG erhoben.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
3. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
4. Laut Stellungnahme der Tiefbauverwaltung vom 02.07.2015, Az.: 53-6411/2, hat die Gemeinde Steinach die Kosten für die Erneuerung des Durchlasses bei einem evtl. Umbau der Straßenkreuzung Rotham zu tragen.
5. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
6. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung Belange Dritter beeinträchtigt (Vernässungen). Es wird empfohlen, die Planung dahingehend zu prüfen.

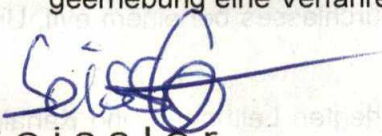
7. Der Betrieb und die Unterhaltung der Regenwasserkanalisation sollte dem Klärwerkspersonal der Kläranlage Steinach übertragen werden. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
8. Wird die Bemessung der hydraulischen und qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z.B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie
 - a) festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich),
 - b) festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten, oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern und
 - c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.
9. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).
10. **Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die gehobene Erlaubnis außer Kraft, es sei denn, sie wird vorher vom Landratsamt Straubing-Bogen um höchstens fünf Jahre verlängert.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Seissler
Regierungsrat